

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6
3003 Bern

per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

22. Juni 2026

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnungen über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern und über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit: Integration und Erwerbstätigkeit von spezifischen Personengruppen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 20. März 2026 eingeladen, zur Änderung der Verordnungen über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern und über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit: Integration und Erwerbstätigkeit von spezifischen Personengruppen Stellung zu nehmen.

Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Änderung der VIntA

Art. 9 Abs. 2

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagene Präzisierung grundsätzlich, da damit die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen Integrationsförderung, Sozialhilfe und öffentlicher Arbeitsvermittlung gestärkt und ein gemeinsames Verständnis der Arbeitsmarktfähigkeit gefördert wird. Klare und nachvollziehbare Kriterien der Arbeitsmarktfähigkeit können dazu beitragen, integrationsfähige Personen frühzeitig und gezielt an arbeitsmarktliche Massnahmen heranzuführen und vorhandene Potenziale besser zu nutzen. Dies ist auch aus arbeitsmarktlicher und volkswirtschaftlicher Sicht von Bedeutung.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die Einführung des Begriffs der «ausreichenden Arbeitsmarktfähigkeit» in der praktischen Umsetzung zu zusätzlichen Interpretationsspielräumen führen kann. Durch eine zu anspruchsvolle Auslegung des Begriffes besteht das Risiko, dass Personen länger in vorgelagerten Integrationsstrukturen verbleiben und Übergänge in arbeitsmarktliche Massnahmen der öffentlichen Arbeitsvermittlung unnötig lange verzögert werden. Die Handlungsspielräume der Kantone müssen hierbei gewahrt werden, damit den Anforderungen des Arbeitsmarkts und den Förderbedürfnissen der betroffenen Personen optimal Rechnung getragen werden kann.

Art. 14a Abs. 1 und 3 sowie Art. 21b Abs. 1 und 2

Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehene Verankerung des Integrationsauftrags für Schutzbedürftige sowohl mit Aufenthaltsbewilligung (Art. 14a Abs. 1 und 3) als auch ohne Aufenthaltsbe-

willigung (Art. 21b Abs. 1 und 2) auf Verordnungsstufe. Die Anpassung ist aus integrationspolitischer Sicht folgerichtig, da auch Personen mit Status S einen ausgewiesenen Integrationsbedarf aufweisen und eine frühzeitige Förderung entscheidend für den weiteren Integrationsverlauf ist. Eine rasche Einbindung in geeignete Massnahmen ermöglicht es, vorhandene Potenziale und Qualifikationen trotz bestehender sprachlicher und arbeitsmarktlicher Hürden gezielt weiterzuentwickeln und für den Arbeitsmarkt nutzbar zu machen.

Die stärkere Orientierung an den bestehenden Strukturen der kantonalen Integrationsprogramme sowie an den Zielsetzungen der Integrationsagenda Schweiz trägt dabei zu einer kohärenten und wirkungsvollen Ausgestaltung der Integrationsförderung bei. Gleichzeitig ist aus Sicht des Regierungsrates wesentlich, dass die Finanzierung der Integrationsförderung für Personen mit Status S langfristig ausreichend und verlässlich ausgestaltet wird. Die Anbindung an Programme und Projekte von nationaler Bedeutung gewährleistet aus heutiger Sicht keine mit den ordentlichen Integrationspauschalen vergleichbare Finanzierungssicherheit. Der Regierungsrat erwartet, dass sowohl die Höhe als auch die Auszahlungsmodalitäten der Unterstützungsleistungen des Bundes in der VintA verankert werden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die heutigen Integrationsbeiträge für Personen mit Status S gestaffelt ausgerichtet werden und die Höhe der Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge erst nach mehreren Jahren erreichen. Erfolgt bereits früher ein Statuswechsel oder eine Aufenthaltsregelung, können für die Kantone ungedeckte Integrationskosten entstehen. Der Regierungsrat erachtet deshalb eine Anpassung der Finanzierungsregelung als angezeigt, damit den Kantonen bei einem früheren Statuswechsel keine ungedeckten Integrationskosten entstehen.

In den Erläuterungen zu Art. 21b Abs. 1 wird festgehalten, dass von den Zielsetzungen der Programmvereinbarungen der KIP abweichende Ziele vereinbart werden können, beispielsweise hinsichtlich spezifischer Erwerbstätigenquoten. Der Regierungsrat steht dieser Möglichkeit kritisch gegenüber. Die vom Bundesrat zu Beginn ohne vorgängige Abstimmung mit den Kantonen festgelegten Zielwerte für die Erwerbstätigenquoten von Personen mit Status S erwiesen sich als unrealistisch und waren für die praktische Umsetzung nur begrenzt hilfreich.

Aus Sicht des Regierungsrates sollten sich Bund und Kantone auch in solchen Situationen an den gemeinsam definierten Zielsetzungen der Programmvereinbarungen der KIP orientieren. Diese Ziele werden gemeinsam überwacht, haben sich in der Praxis bewährt und bilden eine verlässliche Grundlage für die Zusammenarbeit. Abweichungen sollten deshalb nur ausnahmsweise, bei Vorliegen besonderer Gründe und in gegenseitiger Absprache erfolgen.

Art. 15a

Der Regierungsrat unterstützt die Möglichkeit, Integrationsmassnahmen bereits in einem frühen Verfahrensstadium einzusetzen. Der frühzeitige Einsatz von abklärenden und arbeitsmarktnahen Massnahmen, wie beispielsweise Potenzialabklärungen, verbessert die Voraussetzungen für eine nachhaltige Integration und kann dazu beitragen, Integrationsprozesse insgesamt zu beschleunigen und effizienter zu gestalten. Zudem ermöglicht die Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten der Integrationspauschale eine stärker statusunabhängige Ausgestaltung der Integrationsförderung. Die Ausgestaltung als Kann-Bestimmung ist hierbei unabdingbar, um einerseits den Handlungsspielraum der Kantone zu wahren und situationsgerechte sowie bedarfsgerechte Massnahmen entsprechend den kantonalen Gegebenheiten umzusetzen und um andererseits dem Umstand gerecht zu werden, dass die Ausweitung des Personenkreises nicht mit einer entsprechenden Erhöhung der Mittel in der Integrationsförderung einher geht.

Art. 19 Abs. 4

Der Regierungsrat erachtet die vorgesehene Regelung zur Rückerstattung nicht verwendeter Mittel aus dem Programm S grundsätzlich als nachvollziehbar. Damit ein praktikabler und geordneter Abbau der bestehenden Strukturen gewährleistet werden kann, sind die Modalitäten, Fristen sowie Rückerstattungsregelungen zwingend in enger Abstimmung mit den Kantonen festzulegen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass laufende Integrationsmassnahmen geordnet

abgeschlossen werden können und keine unnötigen Unterbrüche in bestehenden Integrationsprozessen entstehen.

Aus Sicht des Regierungsrates ist es zudem wesentlich, dass der Entscheid zur Aufhebung des Schutzstatus S mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf erfolgt und dass Modalitäten, Fristen und Rückerstattungsregelungen nicht verwendeter finanzieller Mittel aus dem Programm S ausreichend grosszügig ausgestaltet sind sowie zwingend in enger Abstimmung mit den Kantonen festgelegt werden, damit ein praktikabler und geordneter Abbau gewährleistet ist.

Art. 21a Abs. 1 und 3

Der Regierungsrat begrüsst die vorgesehene Überführung des bisherigen Pilotprogramms «Integrationsvorlehre» (INVOL) in ein dauerhaftes Bundesprogramm ausdrücklich.

Die Verstetigung der INVOL erhöht die Planungssicherheit für Kantone und Umsetzungspartner/-innen und stärkt die Zusammenarbeit mit Betrieben und Bildungsinstitutionen. Gleichzeitig leistet die Integrationsvorlehre einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Arbeitsmarktintegration, indem sie gezielt auf den Einstieg in eine berufliche Grundbildung vorbereitet. Dadurch können zusätzliche Personengruppen erreicht sowie sprachliche, schulische und berufspraktische Kompetenzen nachhaltig gestärkt werden, was langfristig die Chancen auf eine qualifizierte und existenzsichernde Erwerbstätigkeit verbessert.

Änderung der VZAE

Art. 53 Abs. 3

Mit der Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit für Personen, die um vorübergehenden Schutz ersuchen, deren Gesuch jedoch noch hängig ist (Art. 53 Abs. 3 VZAE), wird für ein wiederholt vorkommendes Problem eine rechtliche Lücke geschlossen. Insbesondere aufgrund des Bundesauftrags, Personen mit Schutzstatus S schnellstmöglich in den Arbeitsmarkt zu integrieren, erscheint es sinnvoll, diese Möglichkeit bereits bei hängigen, allenfalls länger andauernden Verfahren auszuschöpfen. Dass die Voraussetzungen zur Erwerbstätigkeit analog derer bei Asylsuchenden sind, anstelle einer blossen Meldepflicht wie bei Personen, die bereits über den Schutzstatus S verfügen, erachten wir als systematisch korrekt und wird entsprechend begrüsst. Aus Art. 52 VZAE, auf welchen Art. 53 Abs. 3 VZAE sinngemäss verweist, gehen zwar die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Erwerbstätigkeit hervor, jedoch nicht explizit die Folgen für die Erwerbstätigkeit im Falle eines späteren negativen Verfahrensausgangs. Für mehr Klarheit und zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte Art. 53 Abs. 3 VZAE daher im zweiten Satz um diesen Verweis ebenfalls ergänzt werden und wie folgt lauten: Art. 52 VZAE sowie Art. 43 Abs. 1 bis 3 AsylG gelten sinngemäss.

Art. 36 Abs. 2^{bis}

Strafverfahren im Bereich Menschenhandel sind aufgrund der spezifischen Struktur dieser Delikte oft langwierig, komplex und personalintensiv. Eine Verfahrensdauer von über zwei Jahren kommt in der Praxis regelmässig vor. Bislang wurden im Kanton Solothurn an Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel auf Ersuchen der Strafverfolgungsbehörden jeweils Kurzaufenthaltsbewilligungen ausgestellt; dies selbst nachdem das Verfahren bereits zwei Jahre andauerte. Mit Art. 36 Abs. 2^{bis} VZAE soll neu die Möglichkeit geschaffen werden, Aufenthaltsbewilligungen zu erteilen, wenn die polizeiliche Ermittlung oder das Gerichtsverfahren bereits länger als zwei Jahre dauert. Damit stünde die Bewilligungserteilung der gesetzlich vorgesehenen maximalen Befristung einer Kurzaufenthaltsbewilligung auf zwei Jahre (vgl. Art. 32 Abs. 3 AIG) zwar nicht mehr entgegen. Zu beachten ist aber auch, dass die betroffenen Personen durch die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung keinen aufenthaltsrechtlichen Vorteil haben. Unter anderem bliebe der Aufenthalt zweckgebunden und eine Erwerbstätigkeit weiterhin bewilligungspflichtig. Weiter ist auch nach zweijähriger Verfahrensdauer für die Strafverfolgungsbehörden kaum je mit Sicherheit abschätzbar, wie lange das Verfahren noch andauern bzw. die Anwesenheit einzelner Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen notwendig sein wird. Damit dürfte die beabsichtigte Änderung nicht wesentlich zur Klärung der aufenthaltsrechtlichen Situation beitragen. Alternativ zur beabsichtigten Änderung wird daher vorgeschlagen, Art. 32 Abs. 2 AIG insofern zu

ergänzen und anzupassen, dass für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel eine längere Befristung der Kurzaufenthaltsbewilligung möglich ist. Dadurch könnte der Aufenthalt von betroffenen Personen auch während längeren Strafverfahren gewährleistet werden. Zudem würde eine klare und nachvollziehbare Abgrenzung beibehalten zwischen prozeduralem Aufenthalt mittels Kurzaufenthaltsbewilligung und einer allenfalls späteren, gestützt auf einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall zu erteilende Aufenthaltsbewilligung, mit welcher alsdann auch weitergehende Rechte eingehen würden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

Sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber